



Merkblatt über die Zahlung von Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld

Mit dem vorliegenden Merkblatt möchte Sie das NLBV über die Zahlung von Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld nach den §§ 81 bis 87 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) informieren. Diese Alterssicherungsleistung eigener Art wurde mit dem Gesetz vom 06.12.2012 (Nds.GVBI. S. 518) mit Wirkung vom 01.01.2013 eingeführt.

Das Merkblatt enthält einen Überblick über die wichtigsten Regelungen. Ansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.

1. Wann besteht ein Anspruch auf Altersgeld?

Endet ein Beamtenverhältnis durch Entlassung, besteht kein Anspruch auf ein Ruhegehalt. Alle Beamten und Beamte, die vor dem 01.01.2013 entlassen worden sind, wurden unabhängig vom Entlassungsgrund in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer entsprechenden berufsständischen Versorgungseinrichtung nachversichert.

Ab 01.01.2013 haben Beamten und Beamte, die nach dem 31.12.2012

- auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden oder
- mit Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen sind, Anspruch auf ein Altersgeld, wenn sie eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben.

Seit dem 01.11.2024 besteht nach § 81 NBeamtVG ein Anspruch auf Altersgeld erst dann, sofern eine Nachversicherung nach § 8 Abs. 2 SGB VI durchzuführen wäre und keine Aufschubgründe nach § 184 Absatz 2 SGB VI vorliegen.

Beamten und Beamte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden auch künftig nachversichert. Das sind z. B. Beamten und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, deren Beamtenverhältnis mit Ablegung der Prüfung endet oder Beamten und Beamte, die bei Beendigung des Beamtenverhältnisses die Mindestdienstzeit von fünf Jahren nicht erreichen. Nachversichert werden weiterhin Beamten und Beamte, die aufgrund einer Disziplinarmaßnahme oder Verurteilung oder wegen Nichteignung entlassen werden.

Ein Anspruch auf Altersgeld besteht ebenfalls nicht, wenn in einem Beamtenverhältnis, das auf eigenen Antrag endet, ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis droht oder wenn der Antrag gestellt wurde, um einer drohenden Entlassung nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 NBeamtVG vorzukommen. In diesen Fällen ist eine Nachversicherung durchzuführen.

Die oder der Altersgeldberechtigte kann innerhalb eines Monats nach Beendigung des Beamtenverhältnisses unwiderruflich durch schriftliche Erklärung auf den Anspruch auf Altersgeld verzichten. In diesem Falle erfolgt die Nachversicherung. Bitte beachten Sie dazu auch das Beispiel auf Seite 4 zu Punkt 6.

2. Wie berechnet sich das Altersgeld?

Die Grundsätze zur Berechnung des Altersgeldes gleichen zum großen Teil denen zur Berechnung des Ruhegehalts.

Das Altersgeld beträgt 1,79375 % der altersgeldfähigen Dienstbezüge für jedes Jahr der altersgeldfähigen Dienstzeit, höchstens 71,75 %.

Altersgeldfähige Dienstbezüge sind im Wesentlichen das Grundgehalt und sonstige als ruhegehaltfähig bezeichnete Dienstbezüge. Ausgenommen ist der Familienzuschlag.

Als altersgeldfähige Dienstzeiten werden nur die Dienstzeiten im Beamtenverhältnis oder vergleichbare Zeiten sowie Wehr- und Zivildienstzeiten berücksichtigt.

Zeiten, die bereits zu einem Anspruch auf Altersgeld geführt haben oder für die aufgrund des Ausscheidens eine Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag zu zahlen ist, sind nicht altersgeldfähig. Das gilt auch für Zeiten eines früheren Beamtenverhältnisses oder sonstige Beschäftigungsverhältnisse, die nachversichert wurden oder für die rentenversicherungspflichtig waren.

Das so ermittelte Altersgeld kann ggf. um Kinder- und Pflegezuschläge entsprechend den §§ 58 und 60 NBeamtVG zu erhöhen sein. Die endgültige Entscheidung über die Zuschläge wird erst am Ende der Ruhenszeit, das heißt in Zusammenhang mit der Zahlungsaufnahme (siehe Ziff. 3), getroffen.

Das Altersgeld nimmt an den allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge teil.

Ein Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall, familienbezogene Leistungen oder Mindestaltersgeld besteht jedoch nicht.

Das folgende Beispiel soll Ihnen die Berechnung des Altersgeldes verdeutlichen:

Werdegang:	Studium	5 Jahre
	Beamtenverhältnis auf Widerruf (nachversichert)	2 Jahre
	Angestelltenzeit im öffentlichen Dienst	4 Jahre
	Beamtenverhältnis auf Probe und Lebenszeit	7 Jahre

Die Zeiten sind wie folgt zu bewerten:

Studienzeiten und Zeiten im Angestelltenverhältnis werden grundsätzlich nicht beim Altersgeld berücksichtigt. Die Zeit im Beamtenverhältnis auf Widerruf wurde nachversichert, daher entfällt die Berücksichtigung.

Zu berücksichtigen ist also nur die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe und Lebenszeit mit 7 Jahren.

So berechnet sich der Altersgeldsatz: **7 Jahre x 1,79375 % = 12,56 %**

Der Altersgeldsatz ist auf die altersgeldfähigen Dienstbezüge (z.B. 4.000,00 €) anzuwenden.

Das Altersgeld beträgt also 4.000,00 € x 12,56 % = 502,40 € brutto im Monat.

3. Wann wird das Altersgeld gezahlt?

Der Anspruch auf Altersgeld entsteht nach § 81 Abs. 2 S. 1 NBeamtVG mit Ablauf des Tages der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Liegen jedoch Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nach § 184 Abs. 2 SGB VI vor, entsteht gem. § 81 Abs. 2 Satz 2 NBeamtVG der Anspruch auf Altersgeld erst mit dem Wegfall der Aufschubgründe. Der Anspruch **ruht** außerdem bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht ist.

Auf Antrag kann das Altersgeld vorzeitig gezahlt werden, wenn

- das 63. Lebensjahr vollendet ist,
- eine Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX vorliegt und entweder das 62. Lebensjahr vollendet ist oder das Geburtsdatum vor dem 1. Januar 1964 liegt und die nach § 236 a Abs. 2 SGB VI jeweils geltende Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen erreicht ist,
- seit sechs Monaten volle Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 2 S. 2, 3 SGB VI vorliegt,
- seit sechs Monaten teilweise Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 1 S. 2 SGB VI vorliegt,
- seit sechs Monaten Berufsunfähigkeit (Geburtsdatum vor 02.01.1961) besteht.

Die Feststellung, ob eine Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit seit sechs Monaten vorliegt, muss, sofern keine Entscheidung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, von einer Amtsärztin oder einem Amtsarzt getroffen werden.

Bei Erwerbsminderung und Berufsunfähigkeit erfolgt in der Regel eine befristete Bewilligung auf drei Jahre, eine befristete Verlängerung ist möglich.

Wird das Altersgeld aufgrund teilweiser Erwerbsminderung oder wegen Berufsunfähigkeit vorzeitig gezahlt, vermindert es sich um die Hälfte und zwar so lange bis einer der anderen Gründe für die vorzeitige Zahlung des Altersgeldes nach § 83 Abs. 2 NBeamtVG vorliegt.

Bei vorzeitigem Bezug des Altersgeldes sind Abschläge hinzunehmen.

Das Altersgeld vermindert sich in der Regel um 3,6 % für jedes Jahr des vorzeitigen Zahlungsbeginns. Bei Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit darf die Verminderung 10,8 % nicht überschreiten.

Sollte bei Ihnen in absehbarer Zeit eine vorzeitige Zahlung des Altersgeldes in Frage kommen, informieren Sie sich dazu bitte bei Ihrer Altersgeldstelle.²

4. Werden andere Einkünfte oder Leistungen auf das Altersgeld angerechnet?

Wird das Altersgeld vorzeitig wegen einer vollen Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit gezahlt, wirkt sich ein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen mindernd auf das Altersgeld aus.

Und zwar vermindert es sich (der Betrag von 603 Euro gilt ab 01.01.2025)

- um ein Viertel, wenn das erzielte Einkommen mehr als 603 Euro, aber nicht mehr als das Eineinhalbache des Altersgeldes beträgt,
- um die Hälfte, wenn das erzielte Einkommen mehr als 603 Euro und mehr als das Eineinhalbache, aber nicht mehr als das Zweifache des Altersgeldes beträgt,
- um drei Viertel, wenn das erzielte Einkommen mehr als 603 Euro und mehr als das Zweifache, aber nicht mehr als das Zweieinhalbache des Altersgeldes beträgt,
- auf Null, wenn das erzielte Einkommen mehr als 603 Euro und mehr als das Zweieinhalbache des Altersgeldes beträgt.

Bei teilweiser Erwerbsminderung vermindert sich das Altersgeld

- um die Hälfte, wenn das erzielte Einkommen mehr als das Zweifache des Altersgeldes beträgt,
- auf Null, wenn das erzielte Einkommen mehr als das Zweieinhalbache des Altersgeldes beträgt.

Eine Anrechnung nach § 66 NBeamtVG von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, Zusatzrenten für den öffentlichen Dienst, Betriebsrenten, Unfallrenten oder berufsständischen Versorgungsleistungen auf das Altersgeld findet nicht statt.

Werden neben dem Altersgeld andere beamtenrechtliche Versorgungsbezüge oder Versorgungsleistungen gezahlt, kann es zu einem Ruhen einer der Leistungen kommen. Führen Wehr- und Zivildienstzeiten auch in anderen Versorgungssystemen zu Ansprüchen, ruht das Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld in Höhe dieser Ansprüche.

Genauere Auskünfte können die jeweiligen Altersgeld- oder Versorgungsstellen erteilen.

5. Wie werden die Hinterbliebenen im Todesfall versorgt?

Hinterbliebene einer oder eines Altersgeldberechtigten haben Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld. Das Hinterbliebenenaltersgeld umfasst folgende Leistungsarten:

- Bezüge für den Sterbemonat,
- Witwen- und Witwergeld,
- Witwen- und Witwerabfindung,
- Waisengeld,
- Unterhaltsbeiträge für Waisen.

Ein Sterbegeld wird nicht gezahlt.

Das Witwen- und Witwergeld beträgt 55 Prozent, das Waisengeld für Vollwaisen 20 Prozent und für Halbwaisen 12 Prozent des Altersgeldes, das der oder dem Altersgeldberechtigten gezahlt worden ist oder das ihr oder ihm nach Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt worden wäre.

Das Witwen- und Witwergeld kann in entsprechender Anwendung des § 59 NBeamtVG um den Kinderzuschlag erhöht werden.

Auch für Witwen-, Witwer- und Waisengelder gelten bestimmte Kürzungsbestimmungen und Ruhensvorschriften, besonders wenn daneben weitere Einkünfte erzielt werden.

6. Wo erhalte ich Auskünfte?

Auskünfte zur Berechnung und Höhe des Altersgeldes erhalten anspruchsberechtigte Beamten und Beamte des Landes Niedersachsen beim NLBV, Referat 23, 30149 Hannover.

Auskünfte zur möglichen Rentenhöhe, die sich durch eine Nachversicherung ergeben könnte, kann nur der Rentenversicherungsträger geben. Dazu müssen Sie eine individuelle Rentenauskunft beantragen. Die Rentenversicherungsträger werden in diesem Fall das Versicherungskonto vollständig klären und die Rentenauskunft auf der Grundlage der Nachversicherungszeiten und ggf. weiterer Versicherungszeiten erteilen. Dieses könnte unter Umständen eine längere Zeit in Anspruch nehmen; bitte beachten Sie die Frist für den Verzicht, siehe Seite 1 Punkt 1.

Das folgende **Beispiel** stellt den Anspruch auf Altersgeld dem Rentenbetrag, der sich durch eine Nachversicherung ergäbe, gegenüber und kann Ihnen eventuell als Entscheidungshilfe dienen.

6.1 Altersgeld

Altersgeldfähige Dienstzeiten	vom	bis	Jahre	Tag
Beamter auf Widerruf	01.05.2002	31.10.2003	1	184,00
Beamter, vollbeschäftigt	01.11.2003	31.07.2007	3	273,00
Beamter mit 21/26,5 Std.	01.08.2007	31.07.2009	1	213,49
Beamter mit 23/26,5 Std.	01.08.2009	31.03.2013	3	66,28
Altersgeldfähige Dienstjahre				10,2
Altersgeldsatz (10,2 x 1,79375)				17,97 %

Die altersgeldfähigen Dienstbezüge berechnen sich aus der BesGr. A13 Stufe 10 (Stand 02.2025)

Das Altersgeld beträgt somit $5.867,09 \text{ €} \times 17,97 \% = 1054,32 \text{ €}$ monatlich.

6.2 Altersrente der Deutschen Rentenversicherung

Der Rentenbetrag, der sich auf der Basis der Nachversicherungsentgelte der jeweiligen Person ergibt, berechnet sich wie folgt:

Der nachzuversichernde Bruttoverdienst wird für jedes Jahr dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten gegenübergestellt, aus diesem Verhältnis ergeben sich die Entgeltpunkte. Die Entgeltpunkte für die Zeit vom 01.05.2002 bis 31.03.2013 betragen im oben dargestellten Beispiel insgesamt 14,0524.

Der Rentenbetrag ergibt sich aus der Multiplikation der Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert in Höhe von 40,79 € (Stand 07.2025).

Die Altersrente, die mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zu zahlen wäre, würde somit 573,20 € monatlich betragen.

Altersgeld und Altersrente werden bis zum Eintritt des Zahlfalles nach den jeweiligen Anpassungssätzen systemgerecht erhöht.

Mit freundlichen Grüßen
**Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung**
www.nlbv.niedersachsen.de